

Darüber hinaus werden ihr folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Vermögenswert von 20.000 €,
2. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zum Vermögenswert von 20.000 €,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA bis zum Vermögenswert von 5.000 €,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA bis zum Wert von 10.000 €,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, die nicht unter § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA fallen und deren Streitwert im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigt,
7. die Einstellung, und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD,
8. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung,
9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zum Vermögenswert von bis 500 €.

(4) Darüber hinaus werden ihm nach § 66 (3) KVG LSA folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €,

Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €,

Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bzw. nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €.

(5) In allen Fällen hat die Bürgermeisterin den Hauptausschuss innerhalb von 4 Wochen zu unterrichten.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

III. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 12 Ortschaften mit Ortschaftsrat

(1) Die Ortsteile Elbeu, Farsleben, Glindeberg und Mose bilden je eine Ortschaft unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Die Zahl der Mitglieder